



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Vors. des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontakt:

Markus Erb

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
markus.erb@vab.de
www.vab.de

24. September 2010\ME

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns sehr bei Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2010 und die Einladung zur Anhörung hierzu am 29. September 2010. Beigefügt haben wir Ihnen unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu

- der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung – GewStDV (s. Nr. 1),
- dem Investmentsteuergesetz – InvStG (s. Nr. 2) und
- dem Umsatzsteuergesetz – UStG (s. Nr. 3).

Für eine Berücksichtigung nachfolgend kurz zusammengefasster Anregungen wären wir Ihnen sehr verbunden:

1. GewStDV

Redaktionelle Überarbeitung der Vorschrift für die gewerbesteuerliche Behandlung der Entgelte für Schulden bei Kreditinstituten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStDV auf Grund der Anfügung eines Abs. 4 in § 19 GewStDV im Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010.



2. InvStG

- a) Überarbeitung der Vorschrift zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei ausländischen Investmentvermögen nach § 4 Abs. 5 InvStG durch Streichung der bislang lediglich besitzanteiligen Anrechnung und Einfügung einer Mindesthaltungsdauer für den Anleger, um steuerlichen Gestaltungen zur Ausnutzung der Anrechnung zu begegnen.
- b) Änderung des Steuerreportings in § 5 Abs. 1 InvStG durch Anpassungen bei den drei Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen an die bislang bewährte WM Daten-Meldesystematik.
- c) Redaktionelle Klarstellung der Nichtanwendung der Vorschrift in § 5 Abs. 2 Satz 4 für Spezial-Investmentvermögen.
- d) Die Erweiterung der Berufsträgerbescheinigung auf Grund der mit diesem Gesetz verbundenen Änderung hinsichtlich der zu prüfenden Angaben zum Ertragsausgleich erfordert eine redaktionelle Konkretisierung bei der Übergangsregelung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG).

3. UStG

Überarbeitung der vom Bundesrat eingebrachten Vorschrift zur Erbringung umsatzsteuerfreier Leistungen von Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder nach § 4 Nr. 29 UStG zur Erlangung der Europarechtskonformität und erforderlichen Praktikabilität.

Die detaillierten Erläuterungen hierfür entnehmen Sie bitte der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Markus Erb

Anlage

Anlage

1. Änderung der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV)

§ 19 GewStDV regelt die gewerbesteuerliche Behandlung von Entgelten für Schulden bei Kreditinstituten. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 wurde aus § 19 Abs. 3 Nr. 4 der neue § 19 Abs. 4 GewStDV. Bislang bezog sich § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStDV auf die Absätze 2 und 3. Die Erweiterung erfordert in Satz 2 jedoch auch eine Bezugnahme auf den neuen Abs. 4. Dies stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.

VORSCHLAG: Es sollte nach dem Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes) folgender neue Artikel 4 angefügt werden:

„Artikel 4 Änderung der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung wird wie folgt geändert:

„(1) (...) ²Dem Anlagevermögen nach Satz 1 sind Forderungen gegen ein Unternehmen hinzuzurechnen, mit dem eine organschaftliche Verbindung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes besteht und das nicht zu den Kreditinstituten oder Unternehmen gehört, auf die Satz 1 und die Absätze 2 ~~und 3~~ bis 4 anzuwenden sind.““

2. Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

a. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe e (§ 4 Abs. 5 InvStG-E – Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei ausländischen Investmentvermögen)

Wir begrüßen den nun vorgeschlagenen Weg, die Beschränkung der Anrechnung der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuern auf inländische Einnahmen ausländischer Investmentvermögen gem. § 4 Abs. 5 InvStG-E aufzuheben.

Der neue Abs. 5 Satz 4 Nummer 2 regelt, dass die deutsche Steuer bei dem Anleger anzurechnen ist, in dessen Besitzzeit die steuerliche Belastung des ausländischen Investmentvermögens mit dieser deutschen Steuer fällt. Die Vorschrift ist jedoch in der aktuellen Fassung nach unserer Ansicht in der Praxis so kaum umsetzbar und bedarf aus folgenden Gründen einer Überarbeitung.

Der dem Kunden zur Verfügung gestellte Depotauszug enthält nicht die erforderlichen Angaben. Die zur Anrechnung erforderlichen Angaben können auch nicht auf dem Depotauszug mitgeteilt werden, weil sie der Depotbank nicht vorliegen und sie vom ausländischen Fonds nicht ermittelt bzw. mitgeteilt werden. Die Umsetzung des Vorschlages würde dazu führen, dass die Fonds täglich die angefallenen Quellensteuern (deutschen Steuern) entsprechend veröffentlichen müssen, damit (ähnlich wie beim Zwischengewinn) eine pro rata Abgrenzung für jeden Anleger erfolgen kann. Der damit zusammenhängende administrative Aufwand für einen (neben Zwischengewinn,

Aktiengewinn und DBA-Gewinn) täglich zu ermittelnden und zu meldenden Betrag steht u.E. nicht in Relation zum Nutzen und würde eine Benachteiligung für ausländische Fonds darstellen.

Unser nachfolgende Formulierungsvorschlag zu § 4 Abs. 5 Satz 4 InvStG soll einen endgültigen Verlust von Anrechnungsbeträgen für Steuerinländer zu vermeiden und die Vorschrift vereinfachen. Gleichzeitig soll mit ihm eine wirkungsvolle Vermeidung von steuerlichem Missbrauch sichergestellt und einer vollständigen Anrechnung bei bewussten, nur zu steuerlichen Zwecken dienenden Gestaltung begegnet werden. Dabei sollte auf die Haltedauer des Anlegers abgestellt werden. Als Vorschlag haben wir eine Haltedauer von mindestens drei Monate als unproblematisch im Sinne eines kurzfristigen Ausnutzens steuerlicher Vorteile um den Zuflusszeitpunkt ausgewählt. Die Anlegerstellung ist hierbei weiterhin nachzuweisen und zu dokumentieren.

Wir würden es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn diese Regelung auch bei Privatanlegern anwendbar wäre (s. neuer Satz 6 in unserem Formulierungsvorschlag, welcher im Referentenentwurf bereits enthalten war). Dies würde nach unserer Ansicht vor allem eine Ungleichbehandlung unterschiedlicher Anlegergruppen vermeiden. Mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 6 könnte bei Einkünften aus Kapitalvermögen natürlicher Personen diese deutsche Steuer nach § 32d EStG ermittelt und im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

VORSCHLAG: § 4 Abs. 5 sollte wie folgt überarbeitet werden.

„Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) (...) ³Auf die nach Anwendung des Satzes 2 verbleibende deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer ist die deutsche Steuer (...) anzurechnen. ⁴Satz 3 gilt nur, wenn die Anteile mindestens einen Monat vor dem steuerlichen Zuflusszeitpunkt erworben und mindestens 3 Monate gehalten werden. Die Anrechnung ist bei dem Anleger vorzunehmen,

- 1. ~~dem die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge, die ausländische Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 7 enthalten, zufließen oder als zugeflossen gelten und~~**
- 2. ~~der in dem Geschäftsjahr, in dem die mit deutscher Ertragsteuer belasteten Erträge dem Investmentvermögen zugeflossen sind, Anleger des Investmentvermögens war; war der Anleger nicht während des ganzen Geschäftsjahrs des Investmentvermögens Anleger, ist die Anrechnung nur mit dem Anteil möglich, der der anteiligen Besitzzeit des Anlegers bezogen auf das ganze Geschäftsjahr entspricht.~~**

⁵Der Steuerpflichtige hat den Antrag auf die erweiterte Anrechnung nach diesem Absatz bei dem für seine Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Veranlagung zu stellen; er hat die Anlegerstellung nach Satz 4 Nummer 2 nachzuweisen. ⁶Die vorstehenden Sätze sind auch bei einer Steuerfestsetzung nach § 32d des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.““

b. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d InvStG-E – Angaben zu den drei Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d InvStG-E sieht eine Änderung bei den Angaben zu den drei Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlagen vor. Die Umsetzung des Entwurfs, d.h. eine Änderung des Steuerreportings (Buchstabe d), würde dazu führen, dass die Publikation im elektronischen Bundesanzeiger von der Logik der WM Daten-Meldung abweicht, da in der Letztgenannten die drei Bemessungsgrundlagen jeweils getrennt ausgewiesen werden. Im neuen § 5 müsste aber die Bemessungsgrundlage für die neuen Zahlstellen-Sachverhalte (ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne etc.) gemäß Doppelbuchstabe cc auch in Doppelbuchstabe aa enthalten sein. Es wäre sehr begrüßenswert, wenn dies geändert und an die bereits bestehende und bewährte Praxis der WM Daten angepasst würde, um unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Fiskalische Auswirkungen hat diese Änderung nicht.

VORSCHLAG: § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d sollte wie folgt geändert werden:

„d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung,

aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 5 und Absatz 2,

bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,

cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, ~~soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,~~“

c. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 4 InvStG-E)

Wir bitten um Klarstellung, dass § 5 Abs. 2 Satz 4 InvStG-E für Spezial-Investmentvermögen keine Anwendung findet, da Gesetz und Gesetzesbegründung dies bislang nicht ausreichend verdeutlichen.

Spezial-Investmentvermögen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InvStG (für ausländische Spezialinvestmentvermögen i.V.m. § 16 Satz 3 InvStG) zur bewertungstäglichen Ermittlung verpflichtet. Daher droht die missbräuchliche Gestaltung, die ausweislich der Gesetzesbegründung Sinn der Neuregelung ist, bei Spezial-Investmentvermögen nicht. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich die Beschränkung auf Publikumsfonds derzeit jedoch noch nicht ausdrücklich, so dass eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden sollte.

VORSCHLAG: Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe b sollte wie folgt ergänzt werden:

„Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„(2) ⁴(...) veröffentlicht; für inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und ausländische Spezial-Investmentvermögen im Sinne des § 16 Satz 1 dieses Gesetzes gilt diese Regelung nicht.““

d. Zu Artikel 6 Nr. 10 Buchstabe b (§ 18 Abs. 19 InvStG-E – Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung in § 18 Abs. 19 InvStG-E ist unklar und bedarf dahingehend der Klarstellung, wie mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ab dem 9. März 2010 umzugehen ist. Nr. 3 sieht eine Aussage in der Bescheinigung durch den Berufsträger vor, ob Werte aus einem Ertragsausgleich in die Ermittlung der Angaben eingegangen sind. Es sollte klargestellt werden, dass die erstmalige Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG-E für Wirtschaftsjahre vorzunehmen ist, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Damit wäre dem rechtsunsicheren „Graubereich“ für Bescheinigungen, die in der Zeit ab dem 9. März 2009 ausgestellt wurden, begegnet. Die Bescheinigungen ab Mai 2010, welche die Abschlüsse ab Januar 2010 betreffen, könnten bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes mit dem Hinweis „im Vorgriff auf die sich abzeichnende Gesetzesänderung“ erteilt werden.

VORSCHLAG: Artikel 6 Nr. 10 Buchstabe b sollte wie folgt geändert werden:

„b) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) ¹§ 4 Absatz 1, und § 16 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden. ²§ 4 Absatz 2 bis 5 sowie § 5 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 3 Satz 1 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. ³§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. (...)““

3. Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MWStSystRL) vom 28. November 2006 können bestimmte Tätigkeiten von Gemeinschaften (Zusammenschlüssen) an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer steuerfreien Umsätze steuerfrei erbracht werden.

Diese Vorschrift ist bislang nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden. Wir sehen daher genauso wie der Bundesrat in seinen Empfehlungen zum JStG 2010 vom 28. Juni 2010 (Fz. 42, S. 70) und in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2010 (Nr. 36 Buchstabe b, S. 66) die Notwendigkeit einer nationalen Regelung, die rechtsformunabhängig grundsätzlich bei allen Personen, d.h. auch juristischen Personen, Anwendung finden sollte. Wir begrüßen daher den Schritt des Bundesrates, sehen jedoch noch etwas Überarbeitungsbedarf bei der Vorschrift, um sie in Einklang mit Europäischem Recht zu bringen und sie in der Praxis handhabbar zu machen. Ziel ist es, den aktuellen Entwicklungen zunehmender Auslagerungen und Pooling von Tätigkeiten, z.B. im Bereich der Medizin, der Erziehung und Kultur sowie der Finanzwirtschaft (der Kreditgewährung, Kreditverwaltung oder des Zahlungsverkehrs), ausreichend Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich sollten folgende Aussagen erfüllt sein:

- Die Vorschrift sollte weitestgehend allgemeiner Natur sein, d.h. es sollte keine Unterscheidung hinsichtlich der Ausnahmen bei den Steuerbefreiungen in Art. 132 und in Art. 135 MWStSystRL vorgenommen werden. Eine Einschränkung bei der Anwendung etwa auf bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (s. Überschrift zu Art. 132) sollte vermieden werden (vgl. auch EuGH vom 3. April 2003, Rs. Matthias Hoffmann).
- Ein Vorsteuerabzug sollte für Eingangsleistungen, die mit diesen steuerbefreiten Leistungen des Zusammenschlusses in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausgeschlossen sein.
- Die Regelung sollte sowohl für rein inländische als auch für cross-border Leistungen (zumindest im Gemeinschaftsgebiet) gelten.

Darüber hinaus sollten folgende Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sein:

- Der für seine Mitglieder Dienstleistungen erbringende Zusammenschluss sollte unabhängig und selbständig sein. Das Erbringen von Leistungen an Dritte sollte bei „normaler“ Umsatzbesteuerung möglich sein.
- Die Mitglieder sollten entweder Personen sein, die Leistungen erbringen, die von der Steuer befreit sind oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind. Diese Leistungen der Mitglieder müssen nicht ausschließlich erbracht werden; sie sollten jedoch einen bedeutenden, überwiegenden Anteil der Geschäftstätigkeit darstellen. Die Rechtsform der Personen (Mitglieder) ist irrelevant.
- Die Leistungen des Zusammenschlusses an seine Mitglieder sollten unmittelbar für das Erbringen der steuerbefreiten oder nichtsteuerpflichtigen Leistungen der Mitglieder erforderlich sein. Sofern der Zusammenschluss Leistungen für andere (steuerpflichtige) Tätigkeiten erbringt, sollte dies nicht dazu führen, dass die Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen an die Mitglieder insgesamt in Gefahr ist.
- Der Preis für die Leistungen des Zusammenschlusses sollte sich an den tatsächlich angefallenen Kosten orientieren, d.h. der Zusammenschluss sollte keine Gewinne erzielen und nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet bekommen.
- Die Umsatzsteuerbefreiung der Tätigkeiten des Zusammenschlusses sollte nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Markt führen. Der Begriff der Wettbewerbsverzerrung bedarf einer weitergehenden Klarstellung zur Rechtssicherheit und zur besseren Anwendbarkeit in der Praxis.

VORSCHLAG: In Artikel 4 Nr. 6 sollte folgender neue Buchstabe b eingefügt werden (im Änderungsmodus: Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum JStG 2010 vom 9. Juli 2010):

„b) Nach § 4 Nummer 28 wird folgende Nummer 29 eingefügt:

„~~29. sonstige Leistungen, die von selbständige Gemeinschaften, deren Mitglieder überwiegend steuerfreie eine Leistungen der in Nummer 8 oder Nummer 10 bezeichneten Art erbringen, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese sonstigen Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausführung dieser von steuerfreien Leistungen erbringen der in Nummer 8 oder Nummer 10 bezeichneten Art verwendet werden, soweit und diese Gemeinschaften von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Steuerbefreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.~~““